Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 43 (1892)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- Art. 3. Die Kursleiter werden den Schülern diejenigen Hülfsmittel bezeichnen, welche sie anzuschaffen haben, und ferner die für den Selbstunterricht geeigneten Schriften.
- Art. 4. Bei den zahlreichen Anmeldungen zum Besuche des Kurses wird die Anzahl der Schüler ausnahmsweise auf 34 erhöht und in Folge dessen ein zweiter Hülfslehrer bezeichnet (Art. 1).
- Art. 5. Zur Aufnahme in den Kurs ist erforderlich, dass der Bewerber das 18. Altersjahr zurückgelegt habe und im Besitze der nöthigen Primarschulbildung sei.

Es werden die Bewerber vor Beginn des Kurses vom Kursleiter in St. Gallen unter Zuzug des dortigen kantonalen Oberförsters einer Prüfung unterworfen und diejenigen zurückgewiesen, die obige Eigenschaften nicht besitzen.

- Art. 6. Am Schlusse des Kurses werden die Schüler auf ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse geprüft. Zur Prüfung sind die betheiligten Kantonsregierungen und der Oberforstinspektor einzuladen. Die Patentirung erfolgt auf den Antrag der Kursleitung durch die betreffende Regierung.
- Art. 7. Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben dafür besorgt zu sein, dass die Stadtgemeinden St. Gallen und Chur dem Kurse unentgeltlich ein geeignetes Unterrichtslokal und ihre Forstgärten und Waldungen, sowie die nöthigen Kultur- und Holzhauerei-Werkzeuge zur Vornahme der praktischen Arbeiten zur Verfügung stellen.
- Art. 8. Ein besonderer von den Kurleitern entworfener und vom Oberforstinspektor genehmigter Stundenplan regelt die Eintheilung des Unterrichts.
- Art. 9. Der Bund übernimmt die Entschädigung der Kurslehrer.

Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des schweizer. Forstvereins, vom 7.—10. August 1892 in Zürich.

Sonntag, den 7. August. 12 1/2 Uhr Mittags bis nach Ankunft der letzten Züge (10 10 Abends): Empfang der Gäste im Bahnhof

Zürich, neben der Aussteighalle (Empfangskomite: rothes Abzeichen). Abgabe der Festkarten; Anweisung der Quartiere.

- 3 Uhr Nachmittags: Versammlung im neuen Physikgebäude zur Besichtigung der forstlichen Unterrichtsanstalten.
- 7 Uhr Abends: Gesellige Zusammenkunft im Restaurant der Platzpromenade (Limmatspitz).

Montag, den 8. August. 7 Uhr Vormittags Beginn der Verhandlungen in der Aula des Linthescherschulhauses.

Das Empfangsbureau befindet sich im Vorzimmer.

Verhandlungsgegenstände.

- 1. Vereinsangelegenheiten.
 - a) Bericht und Rechnung des ständigen Komites.
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder.
 - c) Wahl des ständigen Komites für die Jahre 1892-1895.
 - d) Besprechung des Antrages des Bundesrathes betreffend Beiträge an die Besoldungen der Forstbeamten im eidg. Aufsichtsgebiete.
- 2. Was wurde seit dem Bestehen der eidgen. Forstgesetzgebung betreffend die Oberaufsicht im Hochgebirge erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln? Referent: Herr Oberförster Felber.
- 3. Der Holztransport auf Riesen und Waldeisenbahnen. Referent: Herr Forstmeister Meister.
 - 4. Interessante Erscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens.
 - 12 Uhr Mittags: Mittagessen im Pfauen.
- 2 1/2 Uhr Nachmittags: Exkursion durch den Hirslanderberg in den Versuchsgarten auf dem Adlisberg.
- 8 Uhr Abends: Gesellige Zusammenkunft im Seepavillon am Utoquai.

Dienstag, den 9. August. Exkursion in den Sihlwald. Die näheren Mittheilungen werden am Sonntag gemacht. —

Rückkehr nach Zürich für die Abfahrt des letzten Zuges nach der Westschweiz, 5 Uhr.

Abends: Gesellige Zusammenkunft in der Bierhalle Kropf (in Gassen).

Mittwoch, den 10. August. Nachexkursion in die Waldungen von Kyburg und Winterthur.

7 Uhr Morgens: Abfahrt von Zürich.

3 1/2 Uhr Nachmittags: Rückkehr nach Winterthur. Gelegenheit zur Benützung der Abendzüge.

Zürich, im Juni 1892.

Das Lokalkomite.

Grundzüge für die Referate:

Ziff. 2 und 3 des Programmes von Oberförster Felber und Forstmeister Meister.

Oberförster Felber über die Frage: "Was wurde seit dem Bestehen der eidgen. Forstgesetzgebung betreffend die Oberaufsicht im Hochgebirge erreicht und nach welcher Richtung hat sich dieselbe weiter zu entwickeln?"

Die Beschränkung der eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei auf das Hochgebirge (Art. 24 der Bundesverfassung von 1874) ist nicht sachlichen, sondern allgemein politischen Erwägungen entsprungen.

Das bezügliche Bundesgesetz enthält, abgesehen von Unklarheiten, für den Waldbesitzer lästige und die freie Benutzung des Waldes hemmende Bestimmungen, welche die Opposition gegen die Durchführung vollständig berechtigter Forderungen unnöthigerweise verstärkten, sowie Bestimmungen, die sich überhaupt, innert gesetzlich verlangter Frist als undurchführbar erwiesen.

Gleichwohl wurden seit Inkrafttreten des eidgen. Forstgesetzes sehr bemerkenswerthe und erfreuliche Fortschritte erzielt.

Auffallend stark ist die Ungleichheit der Leistungen der einzelnen Kantone.

Die Mängel in Durchführung des eidgen. Forstgesetzes erklären sich vorab durch die ungenügende Zahl, zu dürftige Besoldung und den starken Wechsel der kantonalen Forstbeamten.

Die Betheiligung des Bundes an der Besoldung der kantonalen Forstbeamten, das Fallenlassen der die Leistungsfähigkeit des Waldbesitzers übersteigenden und die ökonomische Benutzung der Wälder hemmenden Bestimmungen, sind geeignete Massnahmen, die raschere und gleichmässigere Durchführung des eidgenössischen Forstgesetzes zu fördern.

Das Recht, die Abtretung von Privatrechten im Sinne von Art. 22 des eidgenössischen Forstgesetzes zu verlangen, darf auch den Gemeinden zuerkannt werden. Die Rücksicht auf das Gesammtwohl verlangt Ausdehnung der eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei auf die ganze Schweiz. Diese Ausdehnung steht in Uebereinstimmung mit unserer Bundesgesetzgebung überhaupt und insbesonders auch im Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei.

Eine nur theilweise Ausdehnung der eidgen. Forstzone würde das gegenwärtige, auf die Dauer unhaltbare Uebergangsstadium verlängern und die allseitige, normale Entwicklung des schweizerischen Forstwesens auf eine neue Reihe von Jahren verunmöglichen.

Forstmeister Meister über das Thema:

Der Holztransport auf Riesen und Waldeisenbahnen.

- 1. Es gibt kein einheitliches, für alle Fälle zutreffendes Holztransport-System. Die örtlichen Verhältnisse müssen für die Auswahl des jeweilen zweckdienlichsten Transportmittels bestimmend sein.
- 2. Die zur Zeit hauptsächlich befürwortete Holzausbringung per Strasse und Achse ist nicht leistungsfähig und in ihrer Anlage zu theuer, sobald grössere vertikale Distanzen zu überwinden sind. Sie eignet sich deshalb nicht für die Vorberge und noch weniger für das Hochgebirge.
- 3. Eine rationelle Holzausbringung in derartigen Waldungen hat sich der zweckmässigsten Ausnützung der kürzesten Linie oder des grössten Gefälles zu bedienen und für die seitliche Heranschaffung des Materiales an diese Linie zu sorgen.
- 4. Zur Bewältigung des Transportes auf der kürzesten Linie ist vorab die *Holzriese* in Anwendung zu bringen; für den transversalen Transport ist die *transportable Waldeisenbahn* das leistungsfähigste und billigste Hülfsmittel.
- 5. Die transportable Waldeisenbahn empfiehlt sich aus waldbaulichen und finanziellen Gründen für die Holzausbringung überhaupt, sobald dieselbe nicht einen centrifugalen Charakter hat und ein angemessenes Holzausbringungsquantum bewältigen muss.